



Rundschreiben 185/2022

- Mitglieder des **Gesundheitsausschusses**
- Mitglieder des **Verfassungs- und Europaausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-321
Fax: 030 590097-400

E-Mail: Klaus.Ritgen
@Landkreistag.de

AZ: II/Ref. 21

Datum: 3.3.2022

Sekretariat: Doreen Schmidt

Dritte Verordnung zur Änderung der CoronaEinreiseV in Kraft getreten

Bezugsrundschreiben Nr. 125/2022 vom 11.2.2022 und Nr. 149/2022 vom 21.2.2022

Zusammenfassung

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) ist im Bundesanzeiger verkündet worden und am 3.3.2022 in Kraft getreten. Die Verordnung sieht eine neue Definition des Begriffs „Hochrisikogebiet“ und erleichterte Einreiseregulungen für Kinder unter 12 Jahren vor. Außerdem wird im Vorgriff auf eine zu erwartende Neuregelung im Infektionsschutzgesetz geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Impf- bzw. Genesenennachweis vorliegt. Die bisherige dynamische Verweisung auf die Internetseiten des Robert-Koch- bzw. des Paul-Ehrlich-Instituts entfällt.

Die Dritte Verordnung zur Änderung der CoronaEinreiseV ist im Bundesanzeiger verkündet worden (BAnz AT 02.03.2022 V 1, **Anlage**) und am 3.3.2022 in Kraft getreten. Über den Entwurf hatten wir mit Bezugsrundschreiben Nr. 149/2022 unterrichtet.

Mit der Änderungsverordnung ist der Begriff des „Hochrisikogebiets“ neu gefasst worden (§ 2 Nr. 3 CoronaEinreiseV n. F.). Hochrisikogebiete sind nunmehr vor allem solche Gebiete, die eine besonders hohe Inzidenz in Bezug auf eine Virusvariante aufweisen, die im Vergleich zu Omikron besorgniserregendere Eigenschaften aufweist. Diese Voraussetzung ist derzeit in keinem Land erfüllt. Das Robert-Koch-Institut hat deshalb auf seiner Homepage mitgeteilt, dass es ab heute keine Staaten bzw. Regionen mehr gibt, die als Hochrisikogebiete eingestuft sind.

Neu gefasst worden sind auch die Regelungen über den Genesenen- und den Impfnachweis (§ 2 Nr. 8 und 10 CoronaEinreiseV n. F.). Die bisherige Verweisung auf die Internetseiten des Robert-Koch- bzw. des Paul-Ehrlich-Instituts entfällt, nach dem auch das Bundesverfassungsgericht verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber dieser Regelungstechnik geltend gemacht hatte (vgl. Bezugsrundschreiben Nr. 125/2022). Beim Genesenennachweis bleibt es bei der Beschränkung auf 90 Tage. Ein vollständiger Impfschutz setzt nunmehr grundsätzlich drei Impfungen voraus. Bis zum 30.9.2022 besteht ein vollständiger Impfschutz allerdings auch schon bei zwei Impfungen (§ 2 Nr. 10 Satz 3, erster Halbsatz CoronaEinreiseV n. F.). Ab dem 1.10.2022 können zwei Impfungen einen vollständigen Impfschutz vermitteln, wenn seit der zweiten Impfung nicht mehr als 270 Tage vergangen sind (§ 2 Nr. 10 Satz 3 lit a CoronaEinreiseV n. F.), die betroffene Person vor der zweiten Impfung nachweislich mit Corona infiziert war (§ 2 Nr. 10 Satz 3 lit b CoronaEinreiseV n. F.) oder sich nach der zweiten Impfung nachweislich infiziert und seit dem Tag der Durchführung der entsprechenden Testung 28 Tage vergangen sind (§ 2 Nr. 10 Satz 3 lit c CoronaEinreiseV n. F.).

Außerdem wurden die Einreiseregelungen für Kinder unter 12 Jahren erleichtert (§ 4 Abs 2 Satz 3 CoronaEinreiseV n. F.).

Die Verordnung ist bis zum 19.3.2022 befristet (§ 14 CoronaEinreiseV n. F.).

Im Auftrag

Dr. Ritgen

Anlage